



Itzehoe, im Juli 2023

- Unterrichtsversäumnisse in der Oberstufe-

Liebe Schulgemeinschaft,

gerne machen wir auf die gültigen Regelungen für den Umgang mit Unterrichtsversäumnissen in unserer Oberstufe aufmerksam, die sämtliche bisherigen Veröffentlichungen hierzu ersetzen.

Grundsätzlich gilt, dass gemäß SchulG §21 (1) und (2) Eltern dafür zu sorgen haben, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt. Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen diese Pflichten die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist dafür verantwortlich, ständig ein „Fehlzeitenheft“ bei sich zu führen, in das Beurlaubungen und Entschuldigungen eingetragen werden. Volle bzw. am Ende eines Schuljahres sämtliche Fehlzeitenhefte werden bei der Klassenlehrkraft abgegeben, die sie für die Dauer des Schulbesuchs aufbewahrt.

Jede Fachlehrkraft überprüft zu Beginn eines jeden Unterrichts die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler dokumentiert diese im Digitalen Klassenbuch.

Die Klassenlehrkräfte (und ggf. die Schulleitung) beurlauben bzw. entschuldigen Fehlzeiten und kommunizieren unentschuldigte Fehlzeiten gemäß unserem aktuellen „Handlungskonzept bei Absentismus für die Oberstufe“ an die Oberstufenleitung.

Sonderfall Sportbefreiung: Ist Sport als einziges Fach betroffen, muss vor der Beurlaubung bzw. Entschuldigung durch die Klassenlehrkraft die Genehmigung durch die Sportlehrkraft (bei Dauer bis zu einem Monat, bei einer längeren Befreiung durch die Schulleitung) eingeholt werden (Dabei gilt gemäß den Fachanforderungen des Faches Sport u. a.: „Kurzfristig befreite Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel beim Unterricht anwesend sein; [...] Schülerinnen und Schüler haben im Falle einer offensichtlichen oder bescheinigten eingeschränkten Unterrichtstätigkeit Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. [...] Die Lehrkräfte haben für differenzierte Leistungsangebote zu sorgen, so dass die Schülerinnen und Schüler für das benotet werden, was sie leisten können.“). Dies kann zur Folge haben, dass auch langfristig sportbefreite Schülerinnen und Schüler von der Sportlehrkraft bzw. der Schulleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden.

Bei vorhersehbarem Fehlen (z. B. Führerscheinprüfung, vereinbarte Arzttermine, ...) müssen die Schülerinnen und Schüler sich von der Klassenlehrkraft vorher beurlauben lassen. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine solche Beurlaubung sowie eine Beurlaubung für länger als sechs Tage kann nur die Schulleitung erteilen.

Bei unvorhersehbaren Anlässen bitten wir darum, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der ersten Schulstunde des ersten Fehltages telefonisch oder per Email im Sekretariat abgemeldet werden (+49-4821-75021 bzw. Sophie-Scholl-Gymnasium.Itzehoe@schule.landsh.de). Eine Abmeldung kann für mehrere Tage vorgenommen werden, ansonsten bitten wir, sich für jeden folgenden Tag erneut zu melden. Unvorhersehbare Unterrichtsversäumnisse **bis zu drei Tage** müssen durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler schriftlich mithilfe des Fehlzeitenheftes bei der Klassenlehrkraft entschuldigt werden. Wir bitten, dies umgehend aber spätestens zwei Wochen nach dem

versäumten Unterricht zu erledigen. Dauern diese unvorhersehbaren Unterrichtsversäumnisse **länger als drei Tage**, muss zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung im Sekretariat abgegeben werden. Wir bitten, dies spätestens bis zum Ende der ersten Stunde (8:40 Uhr) des vierten Krankheitstags zu erledigen.

Trifft das Fehlen den Nachholtermin eines angekündigten Leistungsnachweises (z. B. Klassenarbeit), ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung im Sekretariat abzugeben. Wir bitten, dies bis spätestens am Tag nach dem angekündigten Leistungsnachweis bis zum Ende der ersten Stunde zu erledigen.

Ärztliche Bescheinigungen werden vom Sekretariat an die Klassenlehrkräfte weitergeleitet.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet. Bei einer Häufung von unentschuldigten Fehlstunden greift unser aktuelles ‚Handlungskonzept bei Absentismus für die Oberstufe des SSG‘, das sowohl auf IServ als auch auf unserer Homepage einsehbar ist.

Zum anderen weisen wir auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht hin:

Die Oberstufenverordnung (OAPVO) sieht in §12 (1) vor, dass Schülerinnen und Schüler, die sich vorsätzlich der Leistungsfeststellung (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen) entziehen, damit rechnen müssen, dass diese Leistung mit ungenügend (0 Punkten) bewertet werden kann. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die schriftlichen als auch auf die mündlichen Leistungen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Kurse, die im Jahrgang 10 im Ganzjahreszeugnis bzw. in den Jahrgängen 11 und 12 in den Halbjahreszeugnissen mit ungenügend (0 Punkten) bewertet werden, als nicht belegt gelten.

Dies kann zur Folge haben, dass die Schülerin bzw. der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten muss.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben oder hat eine Schülerin oder ein Schüler sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzogen, kann die Schülerin bzw. der Schüler gemäß §19 (4) SchulG aus der Schule entlassen werden. Ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart kann dann nicht mehr begründet werden, ebenso ausgeschlossen ist die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.

In Zeugnissen (außer Abschlusszeugnissen) werden die Unterrichtsversäumnisse dokumentiert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung
und verbleiben mit herzlichem Gruß


M. Diodati, OStD
-Schulleiterin-


R. Ebert, StD
-Oberstufenleiter-